



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

13.01.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Dautzenberg

Telefon: 492-3365

Dautzenberg@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft	Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
----------	--

Beratungsfolge	18.01.2022 Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
----------------	--	---------

**Bericht:**

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit <small>(Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)</small>
2021-00273	Es wird angeregt, den Fußweg zwischen Aa und Bischöflichem Palais vom Spiegelturm bis zur Petrikirche "Schwester-Laudeberta-Weg" zu benennen.	Bezirksvertretung Münster-Mitte
2021-00277	Es wird angeregt, die Planung für den Neubau der Brücke an der Warendorfer Straße über den Dortmund-Ems-Kanal an den Veloroutenstandard anzupassen.	Verwaltung zur Vorprüfung
2021-00279	Es wird angeregt, von der Umwandlung der Straße Antoniuskirchplatz in eine Sackgasse Abstand zu nehmen. Darüber hinaus wird beantragt, die Zahl der Anwohnerparkplätze nicht weiter zu verringern.	Verwaltung

Die Anregungen Nr. 2021-00273, Nr. 2021-00277 und Nr. 2021-00279 wurden sowohl an die Bezirksvertretung Münster-Mitte als auch an den Rat der Stadt Münster gerichtet. Die Anregung Nr. 2021-00273 wurde den Mitgliedern des Rates in der Sitzung am 15.12.2021 bekannt gegeben. Die Anregungen Nr. 2021-00277 und Nr. 2021-00279 werden den Mitgliedern des Rates in der Sitzung am 09.02.2022 bekannt gegeben.

Hinweis:

Mit Wirkung ab 17.12.2021 hat der Landtag NRW eine Änderung des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. § 24 Absatz 1 GO NRW gilt nun in folgender Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.“

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat